C/2026/769

3.2.2026

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.12329 — ABERDEEN / DIGITAL BRIDGE GROUP / EQUANS)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2026/769)

1. Am 27. Januar 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— abrdn Investments Limited („Aberdeen"), kontrolliert von Aberdeen Group plc („Aberdeen Group", beide Vereinigtes Königreich),

— DigitalBridge Acquisitions LLC, kontrolliert von DigitalGroup Inc („DigitalBridge", beide Vereinigte Staaten),

— EQUANS Infra & Mobility B.V („EQUANS IM"), kontrolliert von EQUANS S.A.S.(beide Niederlande).

abrdn Investments Limited und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EQUANS IM erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Aberdeen-Gruppe bietet Kunden entweder direkt oder über Finanzberater aktive Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden, Großhandels- und strategische Versicherungskunden sowie Wealth Management, Finanzplanungs- und Beratungsdienste an. Sie ist an der Londoner Börse notiert.

— DigitalBridge verwaltet Infrastrukturanlagen und investiert in Unternehmen. Sein Investitionsschwerpunkt erstreckt sich auf digitale Infrastruktur wie Rechenzentren, Glasfasernetze, Funktürme und damit verbundene Konnektivitätsressourcen sowie auf Infrastruktur für Verkehr, saubere Mobilität und die Energiewende.

— EQUANS IM ist ein sogenannter Ladepunktbetreiber, der ausschließlich in den Niederlanden Eigentümer und Betreiber (zumeist öffentlicher) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12329 — ABERDEEN / DIGITAL BRIDGE GROUP / EQUANS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË